

Statuten



SCHWEIZER FACHVERBAND
FARB-, STIL- UND IMAGEBERATUNG

ASSOCIATION PROFESSIONNELLE SUISSE
DES CONSEILLÈRES

EN COULEUR ET STYLE S DE MODE

ASSOCIAZIONE PROFESSIONALE SVIZZERA
DELLE CONSULENTI

SUI COLORI E SULLO STILE-MODA

www.fsfm.ch

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck	3
II. Mitgliedschaft	5
III. Beitragspflicht	8
IV. Organe	9
V. Statutenänderung	15
VI. Auflösung des Verbandes	15
VII. Schlussbestimmungen	16

In diesen Statuten wird die weibliche Form verwendet, die sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen FSFM «Schweizer Fachverband Farb-, Stil- und Imageberatung» besteht ein beruflicher Verband in Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Geschäftsdomizil der Präsidentin. Die Poststelle des Verbandes befindet sich bei dessen Geschäftsstelle.

Die Wortmarke FSFM ist markenrechtlich geschützt.

Art. 2

Der Verband bezweckt, in allen Anliegen die Interessen der Farb- und Stilberaterinnen und/oder der Imageberaterinnen zu fördern und zu unterstützen. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Bekanntheit des Verbandes und seines Namens
- b) Sicherung eines hohen, einheitlichen Qualitätsstandards in der Ausbildung sowie in der Berufsausübung der Mitglieder
- c) Förderung des beruflichen Ansehens der Farb- und Stilberaterinnen und/oder der Imageberaterinnen
- d) Durchführung von Fachprüfungen
- e) Angebot von Aus- und Weiterbildung
- f) Angebot von Arbeitsmaterial an die Mitglieder
- g) Werbung von Mitgliedern

- h) Aufstellung von Richtlinien bezüglich der Berufsausübung
- i) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- j) Meinungsaustausch und Beschlussfassung in Fragen der Betriebsführung etc.
- k) Öffentlichkeitsarbeit
- l) Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein FSFM kennt drei verschiedene Mitgliedsformen

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 4

Aktivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die in der Farb- und Stilberatung und/oder in der Imageberatung tätig sind. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung, durch den Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 5

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die mit dem Tätigkeitsgebiet der Farb- und Stilberatung und/oder der Imageberatung regelmässig nahe fachliche oder wirtschaftliche Beziehungen unterhalten oder unterhalten haben. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, sie erhalten die offiziellen Verbandsmitteilungen. Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder ist reduziert. Die Aufnahme neuer Passivmitglieder erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung, durch den Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 6

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Mitgliedern oder Drittpersonen verliehen werden, die sich während langer Dauer um den Verband und den Berufsstand verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben dieselben Mitgliedschaftsrechte wie Aktivmitglieder, sind aber beitragsfrei.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt eines Verbandsmitglieds kann mittels eingeschriebenen Briefs und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (massgebend ist das Eintreffen bei der Geschäftsstelle) auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitglieder haften für ihre finanziellen Verpflichtungen bis zur Rechtsgültigkeit ihres Austrittes bzw. Ausschlusses.

Art. 8

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn sein Gebaren die Interessen, den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdet oder schädigt, insbesondere:

- a) bei Zuwiderhandlungen gegen diese Statuten, gegen Reglemente und Beschlüsse des Verbandes
- b) bei Missachtung der Verbandsrichtlinien zu Anforderungen an Beratungen (z.B. bezüglich Qualität, Inhalt, Theorie und Analyseverfahren)

- c) Vernachlässigung von finanziellen Verpflichtungen
- d) bei geschäftsschädigendem Verhalten gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern
- e) wenn die Anforderungen an die Aufnahme nach Art. 4 nicht mehr erfüllt sind und das Mitglied die Voraussetzungen nicht in absehbarer Zeit wieder erfüllt

Art. 9

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheids mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Die Frist ist eingehalten, wenn der Rekurs innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheids bei der Präsidentin eintrifft.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes infolge Vernachlässigung von finanziellen Verpflichtungen besteht kein Rekursrecht.

Art. 10

Jeder persönliche Anspruch der Verbandsmitglieder an das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Beitragspflicht

Art. 11

Jedes Verbandsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher jeweils an der Mitgliederversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt wird.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Austretende oder ausgeschlossene Verbandsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12

Weitere Geldmittel des Verbandes werden aus Warenverkäufen, durchgeführten Veranstaltungen, durch Prüfungsgebühren, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 13

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 14

Die Organe des Fachverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 15

Alle Aktiv- und Passivmitglieder sowie Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine ausdrücklich dafür bezeichnete Vertreterin aus, welche Mitglied des Vorstandes oder der Verwaltung sein muss.

Art. 16

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens bis zum 31. März, statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt wurden.

Art. 17

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes und/oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Art. 18

Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin und bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Vorsitzende ernennt die Stimmenzählerinnen und die Protokollführerin und lässt diese durch die Mitgliederversammlung wählen. Die Protokollführerin schreibt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahlen
 1. der Präsidentin
 2. der weiteren Vorstandsmitglieder

3. der Rechnungsrevisorinnen

- f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Beschlussfassung über Reglemente und Richtpreise
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm des Verbandes
- j) Beschlussfassung über das Budget des Verbandes und die Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- k) Behandlung von Rekursen nicht aufgenommener und ausgeschlossener Mitglieder des FSFM
- l) Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung
- m) Auflösung des Verbandes

Art. 19

Mitgliederversammlungsbeschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit wird das betreffende Traktandum an der nächsten Mitgliederversammlung ohne weiteres zur erneuten Beschlussfassung den Mitgliedern vorgelegt.

Bei Stimmengleichheit im Wahlverfahren entscheidet das Los. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin und maximal fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch kann ein Vorstandsmitglied nach drei Amtsperioden nicht mehr gewählt werden und hat am Ende derjenigen Amtsdauer, in welcher es das 65. Altersjahr erreicht, zurückzutreten. Für die Präsidentin gelten die gleichen Amtszeitbeschränkungen, doch wird bei ihr ab der Wahl zur Präsidentin neu gezählt. Die Wiederwahl von ehemaligen Vorstandsmitgliedern ist frühestens nach 3 Amtsperioden (9 Jahren) wieder möglich, sofern vorher die Amtszeit von 9 Jahren ausgeschöpft wurde.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Er bezeichnet eine Finanzverantwortliche.

Art. 21

Der Vorstand ist berechtigt, über Fragen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, die schriftliche Urabstimmung anzuordnen. Bei der Einberufung einer Urabstimmung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden sein. Die Urabstimmung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Behandlung von Fragen, die nicht zur Traktandenliste der Mitgliederversammlung gehören, sowie zu Orientierungs- und Vortragsveranstaltungen kann der Vorstand die Mitglieder zu freien Versammlungen einladen. Beschlüsse können an solchen Versammlungen nur gefasst werden, wenn die betreffenden Geschäfte im Sinne von Art. 17 angekündigt worden sind.

Art. 22

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Verbands unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vertretung des Verbands gegenüber Dritten. Die Präsidentin, die Finanzverantwortliche und die Geschäftsführerin führen Kollektivunterschrift zu Zweien
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Mitgliederversammlung
- f) Planung und Durchführung der Verbandstätigkeiten
- g) Ausarbeitung der Statuten und von weiteren Reglementen
- h) Beschlussfassung über das Einleiten, Aufheben von Prozessen und dergleichen mehr
- i) Abschluss von Verträgen
- j) Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche nicht durch die Mitgliederversammlung bestellt werden
- k) Übertragen der Buchführung an ein Mitglied oder an eine aussenstehende Person
- l) Planung und Durchführung von Prüfungen

Art. 23

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können die Vorstandssitzungen auch per Telefonkonferenz oder anderen geeigneten Mittel durchgeführt werden.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben (Traktandenliste). Über die Verhandlungen, die Beschlussfassung und die Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Sind sämtliche Vorstandsmitglieder einverstanden, können die Vorstandssitzungen auch ohne Einhalten der in Abs. 2 aufgeführten Einberufungsbedingungen durchgeführt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 24

Die Rechnung wird jedes Jahr durch ein bis zwei gewählte Rechnungsrevisorinnen geprüft. Die Wahl der Rechnungsrevisorinnen erfolgt jährlich. Die Rechnungsrevisorinnen müssen nicht Mitglieder sein.

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Verbandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Sie sind berechtigt, Zwischenprüfungen durchzuführen.

V. Statutenänderung

Art. 25

Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VI. Auflösung des Verbandes

Art. 26

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigsten ein Drittel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Schlussbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen aktiven Überschusses.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen (Art. 61, Absatz 1 und 2 des ZGB und Art. 99 Handelsregisterverordnung HRV).

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 10. Februar 2003 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten vom 10. Juni 1996

FSFM Schweizer Fachverband Farb-, Stil- und Imageberatung
Olten, 10. Februar 2003

Die Präsidentin:

Elsbeth Riesen Pendzic

Die Vizepräsidentin:

Doris Aebersold Auderset